



Ausgehängt am 02.09.2009
Aushängen bis 22.09.2009

Stuttgart, den 01.09.2009

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 10.08.2009 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

6. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

Artikel 28 Absatz IV wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Widerspruchsausschuss wirken der Vertreter der Arbeitgeber und dessen erster Stellvertreter als ordentliches Mitglied mit. Ist einer der in Satz 1 Genannten verhindert, wirkt an dessen Stelle der zweite Stellvertreter des Vertreters der Arbeitgeber als ordentliches Mitglied mit.“

2. Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zwei Vertreter nach Nr. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Beschlussunfähigkeit werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für einen späteren Termin mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu einer erneuten Sitzung mit der nicht erledigten Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses kann anordnen, dass in einer weiteren Sitzung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Beschlussfähigkeit nach den vorgenannten Sätzen nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung der Mitglieder zu der weiteren Sitzung hinzuweisen.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.